

**Beschluss der Diözesanversammlung:
Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung und den
Diözesanhauptausschuss des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster**

Die Diözesanversammlung 2015 des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster hat die folgende Wahl- und Geschäftsordnung für das Kolpingwerk Diözesanverband Münster beschlossen:

Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung und den Diözesanhauptausschuss des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster

Abschnitt 1 - Geschäftsordnung

§ 1 Sitz und Stimmrecht

- (1) Mitgliedschaft und Stimmberechtigung in der Diözesanversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen des § 13 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.
- (2) Mitgliedschaft und Stimmberechtigung im Diözesanhauptausschuss ergeben sich aus den Bestimmungen des § 14 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.
- (3) Innerhalb eines Monats nach Einberufung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses sind die nach § 13 Abs. (3) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster gewählten Delegierten dem/der Diözesangeschäftsführer/in unter Angabe der Anschriften mitzuteilen.
- (4) Vor Beginn der Beratungen wird die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festgestellt.
- (5) Der Diözesanvorstand kann über die in § 13 Abs. (2) c) vorgegebenen Gäste weitere Gäste zur Diözesanversammlung bzw. zum Diözesanhauptausschuss einladen.

§ 2 Einberufung

- (1) Für die Einberufung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses gelten die im § 13 Abs. (8) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster festgelegten Bestimmungen.

- (2) Die Einberufungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben den Poststempel spätestens vom Tage vor Beginn der Einladungsfrist trägt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss ist gemäß § 13 Abs. (9) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

§ 4 Leitung

Die Leitung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses erfolgt gemäß § 13 Abs. (10) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und vom jeweiligen Organ beschlossen.
- (2) Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen enthält die Tagesordnung der Diözesanversammlung mindestens die durch § 13 Abs. (4) und Abs. (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster vorgegebenen Punkte, die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung sowie den Bericht über die Genehmigung des Protokolls des vorausgegangenen Diözesanhauptausschusses.
- (3) Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen enthält die Tagesordnung des Diözesanhauptausschusses mindestens die durch § 14 Abs. (4) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster vorgegebenen Punkte, die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung sowie den Bericht über die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Diözesanversammlung.

§ 6 Beratung

- (1) Die Tagesleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Wortmeldungen erfolgen mündlich.

- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagesleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen:
 - a. einem vom Diözesanvorstand zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmten Sprecher
 - b. dem Antragsteller während der Antragsdiskussion
 - c. einem Mitglied der Antragskommission während der Antragsdiskussion
 - d. dem Antragsteller vor Eintritt in die Abstimmung.
- (5) Die Tagesleitung kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ebenfalls kann sie die Beratung unterbrechen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Tagesleitung kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Anträge

- (1) Der Diözesanvorstand beruft eine Antragskommission. Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages. Sie spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Zusendung der Anträge den Teilnehmern schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Anträge an die Diözesanversammlung bzw. den Diözesanhauptausschuss können von allen Organen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, von den Vorständen der Kolpingsfamilien, Stadt-, Bezirks- oder Kreisverbänden sowie von dem Vorstand des Kolpingwerkes Landesverband Oldenburg und von der Diözesankonferenz und der Diözesanleitung der Kolpingjugend gestellt werden.
- (3) Anträge an die Diözesanversammlung bzw. den Diözesanhauptausschuss müssen mit Begründung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses schriftlich bei der Diözesangeschäftsstelle vorliegen. Sie sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses den angemeldeten Mitgliedern zuzusenden.

- (4) Zusatz- oder Änderungsanträge zu den zugesandten Anträgen sind schriftlich mit Begründung zu stellen. Sie haben spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses in der Diözesangeschäftsstelle vorzuliegen. Zusatz- oder Änderungsanträge zu zugesandten Anträgen zur Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses bei der Diözesangeschäftsstelle vorzulegen.
- (5) Initiativanträge während der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses bedürfen der Schriftform mit Begründung. Sie müssen von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages beschließt die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Mitglieder es verlangt, ist über den zur Beratung anstehenden Antrag geheim abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmungen über Anträge erfolgt zuerst die Abstimmung über die Beschlussempfehlung der Antragskommission.
- (3) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagesleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss ohne Aussprache.
- (4) Soweit sich aus der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster oder dieser Wahl- und Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Annahme eines Antrages die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- (5) Die Tagesleitung kann mit Zustimmung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses mit der schriftlichen Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag einschließlich der schriftlich vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträge sowie der Empfehlungen der Antragskommission beauftragen. Dabei sollen

mindestens ein Vertreter des Antragsstellers und ein Mitglied der Antragskommission mitwirken.

- (6) Die Tagesleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 - a. Vertagung eines Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung
 - b. Sitzungsunterbrechung
 - c. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
 - d. Schluss der Rednerliste
 - e. Begrenzung der Redezeit
 - f. Besondere Form der Abstimmung
 - g. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 - h. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß den Ziffern 3, 4 und 5 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- (5) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende eines Sitzungstages erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagesleitung zu übergeben.

§ 10 Protokoll

- (1) Über die Beratungen und Beschlussfassungen der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses ist gemäß § 13 Abs. (16) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Diözesanvorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Verlangt ein Redner die Aufnahme einer Protokollnotiz, so hat es diese schriftlich der Tagesleitung zu übergeben. Die Tagesleitung kann die Aufnahme zurückweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss ohne Aussprache.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses den Teilnehmern der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses zu übersenden.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird. Der Diözesanvorstand informiert die Teilnehmer der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses über die Einsprüche gegen das Protokoll. Über die Einsprüche erfolgt Beratung und Beschluss im Diözesanvorstand.

Abschnitt 2 - Wahlordnung

§ 11 Wahlkommission

- (1) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 5 , höchstens 9 Mitgliedern, davon muss ein Mitglied aus der Kolpingjugend kommen.
- (2) Die Wahlkommission wird für jede Diözesanversammlung neu berufen und wird auch für die Nachwahlen zu dem folgenden Diözesanhauptausschuss tätig.
- (3) Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.
- (4) Die Wahlkommission prüft die Bereitschaft vorgeschlagener Personen zur Kandidatur und teilt den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit.

- (5) Für die Wahl des Diözesanpräses und der geistlichen Leiterin prüft die Wahlkommission die Frage der Freistellung vorgeschlagener Personen durch die zuständigen kirchlichen Stellen.
- (6) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt in Diözesanvorstand, Diözesanfachgremien oder Diözesanfinanzausschuss aus der Wahlkommission ausscheiden.

§ 12 Gültigkeit von Stimmen und Bestimmung der Mehrheit

- (1) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Stimmzetteln sind in § 17 Abs. (2), § 18 Abs. (1) und § 19 Abs. (1) dieser Wahl- und Geschäftsordnung beschrieben.
- (2) Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

§ 13 Wahlausschreibung / Fristen

- (1) Für Wahlen durch die Diözesanversammlung erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung zur Diözesanversammlung, spätestens 8 Wochen vor ihrem Beginn.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens 4 Wochen (analog Anträge) vor Beginn der Diözesanversammlung bei der Wahlkommission vorliegen.
- (3) Die Mitteilung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung.
- (4) Bei Wahlen durch eine außerordentliche Diözesanversammlung und durch den Diözesanhauptausschuss betragen die Fristen 6 Wochen (Wahlausschreibung), 3 Wochen (Einreichung von Wahlvorschlägen) bzw. 2 Wochen (Mitteilung von Wahlvorschlägen).

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Die Vorschlagsberechtigung für die Wahlen zum Diözesanvorstand, zu den Diözesanfachgremien, der Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses sowie der Delegierten und der Reserveliste des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland ergibt sich aus § 13 Abs. (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.
- (2) Sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen, kann der Diözesanvorstand bis zur Eröffnung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhaupatausschusses weitere Wahlvorschläge einbringen.
- (3) Alle Vorgeschlagenen für die Wahlen haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich zu erklären.

§ 15 Kandidatenvorstellung

- (1) Alle Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich schriftlich nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Diese schriftliche Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidaten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidaten für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidaten zu stellen.
- (4) Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 1 Abs. (1) dieser Wahl- und Geschäftsordnung erfolgt eine Personaldebatte. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Nur die nach § 1 Abs. (1) dieser Wahl- und Geschäftsordnung stimmberechtigten Mitglieder dürfen an der Personaldebatte teilnehmen. Der Kandidat bzw. die Kandidaten müssen ebenfalls den Raum verlassen.

§ 16 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 13 Abs. (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster aufgeführt sind.

- (2) § 17 der Wahl- und Geschäftsordnung regelt alle Fälle, bei denen bei der Wahl insgesamt oder bei einem einzelnen Wahlgang höchstens so viele Kandidaten vorhanden sind, wie Ämter zu besetzen sind. Wenn mehr Personen kandidieren als Ämter zu vergeben sind, so ist zu unterscheiden:
- (3) § 18 der Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Wahlen für Einzelämter. Dies sind die Wahlen des/der Diözesanvorsitzenden, des Diözesanpräses, der geistlichen Leiterin und der Vorsitzenden der Diözesanfachgremien.
- (4) § 19 der Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Wahlen für gleichartige Ämter. Dies sind die Wahlen der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, der Mitglieder der Diözesanfachgremien und der Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses.
- (5) § 20 der Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Wahlen der Delegierten sowie der Reserveliste des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 17 Wahlen mit höchstens so vielen Kandidaten wie Ämter zu besetzen sind

- (1) Alle Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt (Muster in Anlage 1). Bei jeder Person kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten geprüft. Die Stimmabgabe für einen Kandidaten ist gültig, wenn genau eine der Alternativen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ angekreuzt ist.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Wenn jemand nicht gewählt wurde, findet kein weiterer Wahlgang statt; das Amt bleibt unbesetzt.

§ 18 Wahlen für Einzelämter

- (1) Alle Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt (Muster in Anlage 2). Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn genau ein Kandidat angekreuzt ist oder wenn alle Kandidaten abgelehnt werden.

- (2) Wenn mehrere Personen kandidiert haben und keine davon die absolute Mehrheit erreicht hat, findet mit den beiden Bestplatzierten ein zweiter Wahlgang mit gleichem Verfahren wie im ersten Wahlgang statt. Sollte zum zweiten Wahlgang nur noch eine Person kandidieren, so wird der Wahlgang gemäß § 17 durchgeführt.

§ 19 Wahlen für gleichartige Ämter

- (1) Alle Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt (Muster in Anlage 3). Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn höchstens so viele Kandidaten angekreuzt sind, wie Ämter zu besetzen sind.
- (2) Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmzahl, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (3) Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, der gemäß § 17 durchgeführt wird. Hierfür dürfen – in der Reihenfolge der Stimmzahl des ersten Wahlgangs – noch so viele Personen antreten, wie Ämter zu besetzen sind.

§ 20 Wahlen der Delegierten und der Reserveliste des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster für die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland

- (1) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede/n Kandidat/in nur eine Stimme abgeben. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn höchstens so viele Kandidaten angekreuzt sind, wie Delegierte zu wählen sind.
- (2) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der Stimmzahl, wobei mindestens $\frac{1}{4}$ der Kandidaten der Kolpingjugend angehören müssen.
- (2) Die nicht gewählten Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl in die Reserveliste aufgenommen. Aus der Reserveliste sind Delegierte nachzubesetzen, wenn und soweit gewählte Delegierte an der Teilnahme der Bundesversammlung verhindert sind. Sollte die Reserveliste erschöpft sein, kann der Diözesanvorstand Delegierte nachwählen.

§ 21 Sonstige Bestimmungen zur Wahlordnung

Der Diözesanpräses und die geistliche Leiterin bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 22 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.
- (2) Sie ist sinngemäß anzuwenden bei allen Konferenzen des Diözesanverbandes, den Stadt-, Bezirks- und Regionalverbänden sowie des Landesverbandes Oldenburg und den Kolpingsfamilien, soweit keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.
- (2) Der Abschnitt 1 – Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit, der Abschnitt 2 – Wahlordnung mit 2/3 – Mehrheit verabschiedet.
- (3) Bei Änderungen gilt Abs. (2) sinngemäß.

Beschlossen durch die Diözesanversammlung in Coesfeld am 24.10.2015 und als Wahl- und Geschäftsordnung von Diözesanversammlung und Diözesanhauptausschuss sofort in Kraft getreten.

Anlagen:

Anlage 1a

Wahl der / des Diözesanvorsitzenden des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster (hier: ein Kandidat)

	Ja	Nein	Enthaltung
Josef Mustermann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es darf genau ein Kreuz gemacht werden.

Anlage 1b

Wahl der Mitglieder des Diözesanfachausschusses „Name“ (hier: genau so viel Kandidaten wie Ämter zu besetzen sind)

	Ja	Nein	Enthaltung
Name 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei jeder Kandidatin / jedem Kandidaten darf genau ein Kreuz gemacht werden.

Anlage 2

Wahl der / des Diözesanvorsitzenden oder des Diözesanpräses oder der geistlichen Leiterin oder der / des Vorsitzenden der Diözesanfachgremien (hier: 3 Kandidaten)

	Ja	Nein	Enthaltung
Beate Bewerberin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Karl Kandidat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veronika Vorgeschlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ein Stimmzettel ist nur mit genau einem Kreuz gültig.

Anlage 3

Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden oder der Mitglieder der Diözesanfachgremien oder des Diözesanfachausschusses oder der Delegierten zur Bundesversammlung (hier: mehr Kandidaten als Ämter)

	Ja	Nein	Enthaltung
Beate Bewerberin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Karl Kandidat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veronika Vorgeschlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es dürfen höchstens so viele Kreuze gemacht werden, wie Ämter zur Wahl stehen.